

## **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lebusa**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa in ihrer Sitzung am 05.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die sich im Eigentum der Gemeinde Lebusa befindlichen Friedhöfe und Trauerhallen, sowie den sich im Eigentum der Kirchengemeinde Lebusa im Ortsteil Freileben/Striesa befindlichen Friedhof, welcher gemäß Vertrag vom 20.06.2000 der Gemeinde zur Verwaltung und Nutzung übertragen wurde.

### **§ 2 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme der im § 1 genannten Friedhöfe und Trauerhallen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 6 dieser Satzung.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer:

- a) die Bestattungspflicht inne hat,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirkt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden nach dieser Gebührensatzung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 5 Ermäßigung der Gebühr**

- (1) Im Rahmen des jeweils geltenden Abgabenrechts können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von Härten die Gebühren gestundet werden.
- (2) Die Gebühren können im Verwaltungsverfahren nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften beigebracht werden.

## § 6 Gebührensätze

1. Benutzung der Trauerhalle	35,00 €
2. Grabstättengebühr	
2.1. Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
a) Reihengrab	400,00 €
b) Urnenreihengrab	340,00 €
2.2. Wahlgrabstätten	
Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
a) Wahlgrab	670,00 €
b) Urnenwahlgrab	440,00 €
2.3. Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung	370,00 €
2.4. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr der Verlängerung	
Reihengrab gemäß Pkt. 2.1.a)	16,00 €
Wahlgrab gemäß Pkt. 2.2.a)	27,00 €
Urnenreihengrab gemäß Pkt. 2.1.b)	17,00 €
Urnenwahlgrab gemäß Pkt. 2.2.b)	22,00 €

## § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lebusa vom 15.06.2006 außer Kraft.

Lebusa, den 05.12.2013

gez. Brockel  
Bürgermeister

gez. Schülzke  
Amtsdirektorin